OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753695/2/ER/MM

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA von Bosnien und Herzegowina, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 26. Juni 2025, GZ: BA-4-00016097-03, betreffend Abweisung des Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26. Juni 2025, GZ: BA-4-00016097-03 wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach dem NAG ab und führte dazu im Wesentlichen aus, dass die Bf die für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung Student erforderlichen ECTS nicht nachweisen konnte.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde der Bf vom 9. September 2025, in der sie den Antrag stellte, die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.

I.3. Mit Schreiben vom 4. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 24 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Antrag der Bf auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2025 abgewiesen. Am 4. Juli 2025 wurde der Bf eine Verständigung über die Hinterlegung des Bescheids in ihre Abgabeeinrichtung eingelegt, Beginn der Abholfrist des hinterlegten Dokuments war der 7. Juli 2025.

Der Bescheid enthielt keine Rechtsmittelbelehrung.

Nachdem die Bf sich mit E-Mail vom 7. August 2025 bei der belangten Behörde ua erkundigte, ob sie noch „ein Recht auf Widerspruch“ habe, teilte die belangte Behörde der Bf per E-Mail ebenfalls vom 7. August 2025 – neben Vorschlägen für eine allfällige weitere Vorgehensweise – mit: „Die Abweisung der Verlängerung ist rechtskräftig.“
Daraufhin bedankte sich die Bf wenige Minuten später für die Informationen und stellte weitere Fragen hinsichtlich alternativer Aufenthaltstitel.

Die belangte Behörde sandte der Bf in weiterer Folge am 12. August 2025 folgendes E-Mail: „[…] ich übersende Ihnen die fehlende Rechtsmittelbelehrung zum

Bescheid und setze die Frist für den Eintritt der Rechtskraft neu fest. Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen (bis 9.9.2025) eine Beschwerde zu erheben. […]“
Mit E-Mail vom 14. August 2025 bestätigte die Bf der belangten Behörde „den Erhalt Ihrer Rechtsmittelbelehrung vom 12. August 2025.“

Mit E-Mail vom 9. September 2025 erhob die Bf Beschwerde gegen den ggst Bescheid.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, lauten wie folgt:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

[…]

§ 7. (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. […] Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[…]“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, lauten wie folgt:

„§ 32.

(1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

§ 61.

(1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann, bejahendenfalls welchen Inhalt und welche Form dieses

Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist es einzubringen ist.
(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.
(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.
[…]“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, lauten wie folgt:

„Hinterlegung

§ 17.
(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Bf konnte das behördliche Schreiben am 4. Juli 2025 nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb es beim zuständigen Postamt hinterlegt und der Bf eine diesbezügliche Benachrichtigung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Die Frist zur Abholung begann am 7. Juli 2025. Im Sinne des § 17 Abs 3 dritter Satz

ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, weshalb die Zustellung am Montag, dem 7. Juli 2025 bewirkt wurde. Gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung der Beschwerde vier Wochen. Die Beschwerdefrist endete mit Ablauf des Montag, 4. August 2025.

Gemäß § 61 Abs 2 AVG gilt für den Fall, dass ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung vorsieht das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde. Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen nicht geändert werden, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Weder das VwGVG noch das AVG sieht eine Regelung vor, wonach die in § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG festgesetzte Rechtsmittelfrist geändert werden könnte.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bewirken formlose unrichtige Auskünfte über die Dauer der Rechtsmittelfrist nicht deren Verlängerung (vgl VwGH 30.1.2007, 2006/05/0247). Im Erkenntnis vom 27. November 2012, 2012/10/0134, hielt der Verwaltungsgerichtshof jedoch zu einer Verlängerung der Rechtsmittelfrist durch die Behörde per E-Mail zu einem Zeitpunkt, als die Rechtsmittelfrist noch offen war, Folgendes fest: „Würde man zwar bloßen falschen Auskünften über die Rechtslage unter der Voraussetzung, dass diese ‚in dem Bescheid' (§ 61 Abs. 3 AVG) vorkommen, die Wirkung einer Verlängerung der Rechtsmittelfrist zumessen, nicht aber einer ausdrücklichen normativen Verlängerung der Berufungsfrist durch die Erstbehörde in Schriftform gegenüber einer nicht anwaltlich vertretenen Partei wie im vorliegenden Fall (vgl. dem gegenüber das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2007, Zl. 2006/05/0247, betreffend eine - behauptete - formlos mündlich erteilte Verlängerung der Berufungsfrist), läge darin ein dem Gesetzgeber nicht zu unterstellender Wertungswiderspruch."

Im ggst Fall hat die belangte Behörde die Bf – nachdem sie sie bereits über die Rechtskraft des Bescheids unterrichtet hatte – erst acht Tage nach Ablauf der vierwöchigen, gemäß § 61 Abs 2 AVG trotz der fehlenden Rechtsmittelbelehrung dennoch geltenden Rechtsmittelfrist per E-Mail kontaktiert und die „Frist für den Eintritt der Rechtskraft neu festgesetzt".

Dass eine bereits abgelaufene Rechtsmittelfrist durch ein E-Mail der Behörde „neu festgesetzt" werden und damit gleichermaßen wieder „aufleben" könnte, kann weder der zitierten Judikatur noch dem dieser Judikatur zugrundeliegenden § 61 Abs 3 AVG, wonach für den Fall, dass eine längere als die gesetzliche Frist angegeben wird, das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig gilt, entnommen werden.

Die am 9. September 2025 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde war daher verspätet.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als verspätet zurückzuweisen.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da hinsichtlich der Rechtsfrage, ob die neuerliche Festsetzung der Rechtsmittelfrist durch die Behörde per E-Mail nach Ablauf der gesetzlichen Rechtsmittelfrist im Anwendungsfall des § 61 Abs 2 AVG zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde führt, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter